

Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in kommunalen Grundschulen durch Dritte

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Räume der städtischen Schulen können Dritten zur Benutzung für gemeinnützige oder soziale Zwecke überlassen werden. Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt, dass die Einrichtungen nicht für schulische, städtische oder andere vorrangige Veranstaltungen benötigt werden und andere städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung entgegenstehen.
- (2) Die Überlassung dieser Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Benutzungs- bzw. Hausordnung.

§ 2 Nutzungsbestimmungen

- (1) Im Gebäude besteht absolutes Rauchverbot. Ebenfalls ist offenes Licht (Kerzen o. Ä.) nicht gestattet.
- (2) Nicht gestattet ist weiterhin das Mitbringen von Tieren.
- (3) Weiterhin ist im Objekt jede Handlung zu unterlassen, welche die Würde des Menschen und das Ansehen der Stadt Wernigerode beeinträchtigt. Hierzu zählen insbesondere die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigen, links- oder rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischem Gedankengut. Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, welche geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Räume der städtischen Schulen sind Nutzungsentgelte zu entrichten.
- (2) Bei der Festsetzung des Entgeltes werden zwei Benutzergruppen unterschieden.

Kategorie A: Konzertagenturen, kommerzielle Theater, Vereine ohne Gemeinnützigkeit, Interessengruppen ohne Status der Gemeinnützigkeit lt. Abgabenordnung: 100 % des Entgeltes

Kategorie B: Gemeinnützige Vereine und Organisationen, Vereine und Organisationen (lt. Abgabeordnung), anerkannte freie Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, Karitative Verbände, Religionsgemeinschaften, für die vereinskulturelle Nutzung der Räumlichkeiten: 50 % des Entgeltes

- (3) Veranstaltungen, die in den vorstehenden Kategorien nicht erfasst sind, werden den Kategorien ihrem Sinn nach zugeordnet.
- (4) Für Gemeinnützige Vereine der Stadt Wernigerode wird kein Nutzungsentgelt für die Nutzung von Räumen in den kommunalen Grundschulen erhoben.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Nebenkosten werden erhoben für Dienstleistungen des Hausmeisters.
Darunter fällt:
 1. die Inanspruchnahme des Hausmeisterdienstes für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen
 2. die Inanspruchnahme des Hausmeisterdienstes nach 16 Uhr
- (2) Reinigungskosten werden nicht separat erhoben. Diese sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (3) Für den Hausmeisterdienst sind pro angefangene Stunde 30,00 € zu zahlen.

§ 5 Festsetzung des Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Grundschulen der Stadt Wernigerode ist folgendes Nutzungsentgelt zu zahlen:

Klassenraum:

Ganztagsschule Stadtfeld	
Grundschule „A.-Hermann-Francke“	
Grundschule „Adolph Diesterweg“	
Grundschule Harzblick	
Grundschule „Henning Calvör“ Silstedt	25,00 € pro Stunde

Aula/Speiseraum:

Ganztagsschule Stadtfeld	
Grundschule „A.-Hermann-Francke“	
Grundschule „Adolph Diesterweg“	
Grundschule Harzblick	75,00 € pro Stunde
Grundschule „Henning Calvör“ Silstedt	40,00 € pro Stunde

Sollten die hier genannten Entgelte der Umsatzbesteuerung unterliegen wird diese zzgl. erhoben (zurzeit 19 %).

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Grundschulen für Dritte tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in kommunalen Grundschulen für außerschulische Veranstaltungen vom 28. Januar 2007 außer Kraft.

Wernigerode, 28.03.2022

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 24.03.2022 beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in kommunalen Grundschulen durch Dritte wurde am 30.03.2022 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-der-Stadt-Wernigerode/> veröffentlicht.